

OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 28 vom 26. November 2015

OW Obergericht, 2015-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85 Nr. 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85_Nr_28)

FR: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 28 du 26 novembre 2015

IT: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 28 del 26 novembre 2015

Regeste

AbR 1984/85 Nr. 28, S. 84: Art. 80 SchKG Die Erteilung definitiver Rechtsöffnung setzt voraus, dass eine Verfügung rechtsgültig eröffnet wurde. Eröffnung von öffentlich-rechtliche Forderungen betreffenden Verfügungen an einen im Ausland wo

Erwägungen

E. 1

Für auf einem vollstreckbaren Urteil beruhende Forderungen kann definitive Rechtsöffnung verlangt werden. Vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt sind ebenfalls die über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane, welche der Kanton vollstreckbaren Urteilen gleichstellt (Art. 80 SchKG), so namentlich die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden und der Korporationen über Steuern, Gebühren usw. (Art. 72 GOG). Eine Verfügung wird rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt verstrichen ist, was voraussetzt, dass die Verfügung dem Adressaten eröffnet wurde. Die Vollstreckbarkeit des vom Kläger aufgelegten Titels ist von Amtes wegen zu prüfen (Jaeger, Schuldbetreibung und Konkurs, N 2 zu Art.o 81; K. Amonn, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes, 112). Die negative Folge der Beweislosigkeit trägt der Kläger, der aus der Behauptung der Vollstreckbarkeit den Anspruch auf definitive Rechtsöffnung ableitet (Art. 8 ZGB). Die Vorinstanz sah offenbar in der Feststellung des Dorfschaftsgemeinderates, dass gegen die Rechnungsstellung der Kanalisations-Anschlussgebühr vom 28. Mai 1983 keine Einspruch erhoben worden sei, diesen Nachweis als erbracht. Dieses Dokument vermag indessen die Zustellung der Veranlagungsverfügung nicht zu beweisen, denn aus der Feststellung allein, dass keine Einsprache eingegangen sei, kann nicht geschlossen werden, dass die Verfügung dem Schuldner auch zugegangen ist. Verschickt die Verwaltung Verfügungen mit gewöhnlicher Post, begibt sie sich der Möglichkeit, die Zustellung nachzuweisen, und riskiert, dass kein Titel für definitive Rechtsöffnung vorliegt, es sei denn, der Schuldner anerkenne die Zustellung oder diese ergebe sich schlüssig aus Indizien. Der Rekurrent behauptet, die Veranlagungsverfügung vom 12. November 1981 nicht erhalten zu haben. Im übrigen kann auch aus der Nichtbestreitung allein nicht ohne weiteres auf Anerkennung der Zustellung geschlossen werden. Kann wie im vorliegenden Fall die Zustellung der Verfügung nicht nachgewiesen werden, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung. Die vom Kantonsgerichtspräsidenten erteilte definitive Rechtsöffnung ist daher aufzuheben. Die Rechtsöffnung hätte aber auch aus einem anderen Grund nicht erteilt werden können:

E. 2

Gemäss Art. 118 Abs. 3 BdBSt sind Sicherstellungsverfügungen dem Pflichtigen durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen; mithin mittels der ausländischen Post, wenn der Schuldner wie im vorliegenden Fall im Ausland wohnt. Da die Zustellung einer Verfügung, die wie diese selber als hoheitlicher Staatsakt gilt, im Ausland nicht ohne Zustimmung des ausländischen Staates vorgenommen werden darf, könnte man sich fragen, ob die Zustellung der Sicherstellungsverfügung unter Benützung der deutschen Post völkerrechtswidrig sei und ihr infolgedessen die an sie anknüpfenden Rechtsfolgen (Rechtskraft, Vollstreckbarkeit) zu versagen seien (vgl. Fall A). Im Gegensatz zu den von der Bundesversammlung erlassenen Gesetzen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen sowie den von ihr genehmigten Staatsverträgen (Art. 113 Abs. 3 BV) sind zwar bundesrätliche Erlasse grundsätzlich auf ihre Übereinstimmung mit verfassungsmässig ranghöherem Recht überprüfbar. Indessen kommt dem Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer, indem er dem obligatorischen Referendum unterstellt und zuletzt mit Volksentscheid vom 29. November 1981 verlängert wurde (Art. 8 Übergangsbestimmungen der BV), Verfassungsrang zu. Als Verfassungsrecht genießt er landesintern den Vorrang vor dem Völkerrecht (Hangartner, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, I, Zürich 1980, 200). Er ist daher verbindlich, d.h. es kann ihm bzw. einzelnen Bestimmungen die Anwendung auch dann nicht versagt werden, wenn allenfalls eine Kollision mit dem Völkerrecht vorliegt. Die Eröffnung der Sicherstellungsverfügung gemäss Art. 118 Abs. 3 BdBSt kann daher nicht beanstandet werden und steht der Rechtskraft der Verfügung nicht entgegen. Im übrigen bringt der Rekurrent auch nichts vor, was die angefochtene Verfügung zu erschüttern vermöchte. Daher hat der Kantonsgerichtspräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Recht definitive Rechtsöffnung erteilt. de| fr | it Schlagworte definitive rechtsöffnung schuldner veranlagungsverfügung ausländischer staat völkerrecht kanton schweiz entscheid öffentlich-rechtliche forderung einsprache erhaltung ausländer verfahren staatsvertrag schuldbetreibungs- und konkursrecht Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund BV: Art.8 BV: Art.113 VwVG: Art.36 ZGB: Art.8 ZPO: Art.67 SchKG: Art.80 Art.81 DBG: Art.118 Leitentscheide BGE 103-III-1 S.4 AbR 1984/85 Nr. 28

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.